

## Schutzstatus der Art

Das **Washingtoner Artenschutzabkommen** (WA, engl. *CITES* = Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) wurde 1973 geschlossen, um den Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten besser kontrollieren und beschränken zu können. Gemäß ihrer Schutzbedürftigkeit sind die Arten in verschiedene Anhänge aufgeteilt.

Der **Graupapagei** (*Psittacus erithacus*) ist durch das Washingtoner Artenschutzabkommen seit dem 06.06.1981 über **Anhang B** geschützt.

**Anfang 2017** wurde der Graupapagei jedoch **höher gestuft**, er steht jetzt unter höchstem internationalen Schutz, ist dementsprechend nun unter **Anhang A** gelistet. Der neue Status gilt **weltweit** seit dem **02.01.2017** (EU-weit seit dem 04.02.2017). Dieser Schritt wurde nötig, da die Bestände des Graupapageien in freier Wildbahn drastisch zurückgegangen sind. Durch die höchste Schutzkategorie will man nun den Handel effektiver beschränken.



Sollten Sie der Behörde nicht **nachweisen** können, dass Sie Ihren Graupapagei **rechtmäßig erworben** bzw. keine gültige Kennzeichnung haben, so verlieren alle Dokumente ihre Gültigkeit. Das Tier wird illegal.

Die Behörde kann das Tier zunächst **beschlagnehmen**. Sie bleiben zwar vorerst Eigentümer, dürfen jedoch keinerlei Handlungen (z. B. Verkauf) mehr durchführen; solange, bis Sie den rechtmäßigen Besitz nachweisen.

Können Sie den rechtmäßigen Besitz nicht nachweisen, kann die Behörde das Tier schließlich **einziehen**. Sie wird dann Eigentümerin des Graupapageien und entscheidet über die weitere Verwendung des Tieres. Üblicherweise können Sie das Tier dann mittels Überlassungsvertrag behalten.



**kreis heinsberg**

**untere Naturschutzbehörde**

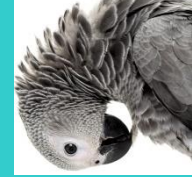
Valkenburger Str. 45  
52525 Heinsberg

Lars Delling | Kerstin Kohlwey

Tel.: 02452/13-6139 | -6136

Mail: lars.delling@kreis-heinsberg.de  
kerstin.kohlwey@kreis-heinsberg.de

Fotos: © Thinkstock | 2. Auflage Juli 2020



# Grau- papagei



## Informationen für Halter

**Der Graupapagei erfreut sich in ganz Deutschland großer Beliebtheit.**

Auch im Kreis Heinsberg ist er ein beliebtes Haustier. Mit der Haltung dieses Exoten ist jedoch einiger Aufwand verbunden. Und damit ist nicht nur eine artgerechte Haltung gemeint...

## Anmeldung

Sobald Sie einen Graupapagei erworben haben, müssen Sie diesen **innerhalb von 2 Wochen**, spätestens nach einem Monat, bei der unteren Naturschutzbehörde **anmelden**. Ist das Tier einmal angemeldet, müssen Sie der Behörde auch jede **Veränderung** zeitnah mitteilen, z. B. bei Verkauf oder Tod des Tieres, Nachzuchten, oder eine neue Adresse.

## Nachweise

Für den Graupapagei genügt als Art des **Anhangs B** lange Zeit ein sog. **Herkunftsnachweis**. Aus diesem musste hervorgehen, wo, wann und von wem das Tier erworben wurde. Sowohl Käufer als auch Verkäufer mussten diesen Nachweis unterschreiben.

Seit dem **04.02.2017** ist der Graupapagei jedoch unter **Anhang A** gelistet. Sie als Halter benötigen nun eine gültige **EG-Bescheinigung** (gelbes CITES-Dokument).



## Die EG-Bescheinigung

Die EG-Bescheinigung muss bei Ihrer zuständigen Behörde beantragt und bei Verkauf des Tieres an den neuen Besitzer übergeben werden.

Einen Ring musste Ihr Grauer ja schon immer tragen, und für den Erhalt einer EG-Bescheinigung ist eine **geschlossene Beringung** Pflicht.

Nur in genehmigten Ausnahmefällen ist eine offene Beringung oder eine Kennzeichnung mittels Mikrochip erlaubt.

Darüber hinaus müssen Sie die **lückenlose Historie** Ihres Grauen anhand entsprechender Dokumente belegen, also vom Schlupf über (etwaige) Zwischenbesitzer bis hin zu Ihnen. Fehlende Herkunftsnachweise oder Einfuhrgenehmigungen etc. müssen Sie nachträglich beschaffen.

## WA-Vorbesitz

Da Graupapageien ein stattliches Alter erreichen können, ist es durchaus möglich, dass Ihr Schützling bereits vor der internationalen Unterschutzstellung - also **vor dem 06.06.1981** - in Ihrem Besitz war. Dies bezeichnet man als sog. **WA-Vorbesitz**.

Diesen nachzuweisen ist schwierig, es sei denn, es gibt entsprechend datierte Fotos von Ihnen und Ihrem Grauen, Rechnungen o. ä. Im Zweifelsfall zieht die Behörde das Tier ein und belässt es per Überlassungsvertrag weiter in Ihrer Obhut. Lediglich eine Vermarktung wäre damit ausgeschlossen.

